



9. Festlegung von Pauschalbeträgen für Zusatzleistungen in Form von Geldleistungen im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes

9. Verordnung der Landesregierung vom 5. März 2024, mit der die Verordnung, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Pauschalbeträge für Zusatzleistungen in Form von Geldleistungen festgelegt werden, geändert wird

Aufgrund des § 14 Abs. 3 und 4 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 102/2023, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Pauschalbeträge für Zusatzleistungen in Form von Geldleistungen festgelegt werden, LGBl. Nr. 55/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 22/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen zum Zweck der Deckung der Kosten der notwendigen Erstausrüstung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft mit Einrichtungsgegenständen sind im Rahmen der für die einzelnen Einrichtungsgegenstände in den Abs. 2 und 3 jeweils festgelegten Höchstsätze im Fall

- a) von Alleinstehenden oder in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.625,- Euro, wird jedoch ein Küchenblock (Abs. 2 lit. e Z 2) angeschafft, bis zu einem Gesamtbetrag von 2.405,- Euro,
- b) von Bedarfsgemeinschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 1.625,- Euro für die erste Person und von jeweils 420,- Euro für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnende Person, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 3.820,- Euro, und
- c) von Bedarfsgemeinschaften, wenn ein Küchenblock angeschafft wird, bis zu einem Gesamtbetrag von 2.405,- Euro für die erste Person und von jeweils 420,- Euro für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnende Person, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 4.600,- Euro,

zu gewähren.

(2) Für die Gewährung von Geldleistungen gelten hinsichtlich der im Folgenden angeführten Einrichtungsgegenstände folgende Höchstsätze:

- a) Bett einschließlich Lattenrost und Matratze oder Schlafsofa300,- Euro,
- b) Kleiderkasten180,- Euro,
- c) 1. Tisch bei einer Bedarfsgemeinschaft bis 4 Personen85,- Euro,
2. Tisch bei einer Bedarfsgemeinschaft ab 5 Personen180,- Euro,
- d) je Stuhl30,- Euro,
- e) 1. Küchenmobiliar (ohne Geräte) oder870,- Euro,

2. Küchenblock (einschließlich Geräte und Armaturen)	1.650,- Euro,
f) Garderobe, sonstige Kleinmöbel, Vorhänge bzw. Jalousette	110,- Euro,
g) Beleuchtung	50,- Euro.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen zum Zweck der Deckung der Kosten der erstmaligen Anschaffung von notwendigen Haushaltsgeräten sind für die nachfolgend aufgezählten Haushaltsgeräte, und zwar im Rahmen der dafür im Folgenden jeweils festgelegten Höchstsätze zu gewähren:

a) Herd (inklusive Backrohr)	360,- Euro,
b) Kühlschrank	420,- Euro,
c) Waschmaschine.....	420,- Euro,
d) Wäschetrockner.....	360,- Euro,
e) Geschirrspüler	360,- Euro,

Geldleistungen nach lit. d dürfen nur im Fall einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen gewährt werden. Sofern in einer Bedarfsgemeinschaft ab vier Personen noch keine Waschmaschine vorhanden ist, können alternativ zur Gewährung von Geldleistungen nach lit. c und d auch Geldleistungen für die Anschaffung eines Waschtrockners (Kombi-Gerät) zu einem Höchstsatz von 740,- Euro gewährt werden. Geldleistungen nach lit. e dürfen nur im Fall einer Bedarfsgemeinschaft ab fünf Personen gewährt werden.“

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen zum Zweck der Deckung der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Gegenständen des Hausrates sind im Fall

- a) von Alleinstehenden oder in einer Wohngemeinschaft lebenden Personen bis zu einem Betrag von 300,- Euro und
- b) von Bedarfsgemeinschaften bis zu einem Betrag von 300,- Euro für die erste Person und von jeweils 120,- Euro für jede weitere der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnende Person

zu gewähren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster